

## GEMEINDE WAKENDORF II

- Finanzausschuss-

24568 Kattendorf, den 28.11.2016

Eingang Amt: 28.11.2016

I 2/st [[AKFinanz]]

### **Nr. 12 - FINANZAUSSCHUSS WAKENDORF II vom 17.11.2016**

Beginn: 19.00 Uhr, Ende: 20.45 Uhr, Kattendorf, Amtsgebäude

Mitgliederzahl: 7

Anwesend stimmberechtigt:

GV Buhmann, Bernd (Vorsitzender)  
WB Dürkop, Jens – zugleich Protokollführer  
GV Langer, Knut  
GV Kröger, Bertil  
GV Mundt, Lebrecht  
GV Schack, Bernd

Nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister Schütt, Hans-Hermann  
Frau Neudeck, Amtsverwaltung  
Frau S. Haecks, Amtsverwaltung  
Herr Wittkowski, Amtsverwaltung  
GV Möller, Dirk

Nicht anwesend:

GV Gülck, Matthias

Die Tagesordnung wird nach § 3 Abs. 5 GeschO wie folgt geändert:

TOP 08 „Haushalt 2017 mit Finanzplanung 2018 – 2020“ wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende beantragt, den TOP 11 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

**(6:0:0)**

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung
03. Fragen der Ausschussmitglieder
04. Überprüfung und Neufestlegung der Abwassergebühren
05. Nachtragszuschussantrag des Kindergartenvereins für das Jahr 2016  
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung
06. Zuschussantrag des Kindergartenvereins für das Jahr 2017
07. Änderung der Hebesatzsatzung
08. Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Wakendorf II für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II
09. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen  
hier. Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit
10. Einwohnerfragestunde
11. Grundstücksangelegenheiten - **nichtöffentlich**

**Öffentlicher Teil:**

**TOP 1:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und Gäste und stellt die Beschlussfähigkeit mit sechs stimmberechtigten Mitgliedern fest.

Der Vorsitzende schlägt vor, den TOP 8 (Haushalt 2017) nicht zu behandeln und auf die nächste Sitzung zu vertagen. Die nachfolgenden TOP verändern sich in der Nummerierung entsprechend.

Der Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden, den Tagesordnungspunkt 11 (Grundstücksangelegenheiten) in nichtöffentlicher Sitzung abzuhandeln.

**(6:0:0)**

**TOP 2:** Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung

Vorsitzender:

- Keine Mitteilungen

Bürgermeister:

- In 2017 erhält die Gemeinde Wakendorf II als einzige Gemeinde im Amt Kisdorf keine Schlüsselzuweisungen und muss stattdessen 23.000,00 € in die Finanzausgleichsumlage einzahlen.
- Überlegungen des Kreises zur Senkung der Umlage. Das Amt Kisdorf wird für die Gemeinden bis zum 30.11.2016 hierzu eine Stellungnahme abgeben.
- Einhausung für Feinsiebrechen wird zzt. von der Firma Hoffmann, Wakendorf II, erstellt.
- Wahlvorstand für die Landtagswahl am 07.05.2017 wird gesucht. Meldungen bitte nach der Sitzung beim Bürgermeister.

Verwaltung:

- Keine Mitteilungen

**TOP 3:** Fragen der Ausschussmitglieder

Keine Fragen

#### **TOP 4: Überprüfung und Neufestlegung der Abwassergebühren**

Die Abwassergebühr wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2016 auf 2,37 € je m<sup>3</sup> festgesetzt. Die Gebühr wurde auf Basis der zu erwartenden Kosten für das Jahr 2016 bestimmt. Die Abwassergebühren sind kostendeckend festzulegen. Die Amtsverwaltung hat für das Jahr 2017 eine Vorkalkulation erstellt, diese sieht eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,12 € je m<sup>3</sup> vor.

Der Vorsitzende erläutert, dass zunächst noch keine Satzung für die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung mit getrennter Gebührenerhebung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser beschlossen werden kann, da die Erhebungsgrundlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung (überbaute und befestigte Grundstücksfläche) noch nicht abschließend bestimmt werden konnten.

Demgemäß ist in einer 4. Nachtragssatzung zur bislang gültigen Abwassersatzung die Verbrauchsgebühr für das Jahr 2017 festzusetzen. Hierzu liegt die, von der Amtsverwaltung aufgestellte Kostenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 vor, die von Frau Haecks (Amtsverwaltung) erläutert wird. Danach ergibt sich unter Berücksichtigung der schon festgesetzten Grundgebühr von 150,00 € eine Verbrauchsgebühr 2017 von 3,12 €.

#### **Beschluss**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) mit der Festsetzung der folgenden Gebühr zu beschließen:

Verbrauchsgebühr: 3,12 € je m<sup>3</sup>.

**(6:0:0)**

#### **TOP 5: Nachtragszuschussantrag des Kindergartenvereins für das Jahr 2016**

hier: Genehmigung einer Eilentscheidung

Der Kindergartenverein hat schriftlich bei der Gemeinde eine Nachfinanzierung für das laufende Kalenderjahr 2016 in Höhe von 25.000,00 € beantragt. Die Nachfinanzierung wird damit begründet, dass die Zuwendung des Kreises für 2016 niedriger ausfallen wird, als bei Antragstellung des Gemeindefinanzausschusses für 2016 vorhersehbar. Der Finanzausschuss befürwortet die Nachfinanzierung.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Antrag des Kindergartenvereins Wakendorf II zur Nachfinanzierung für das laufende Kalenderjahr 2016 in Höhe von 25.000,00 € zu genehmigen.

**(6:0:0)**

#### **TOP 6: Zuschussantrag des Kindergartenvereins für das Jahr 2017**

Der Kindergartenverein Wakendorf II hat schriftlich bei der Gemeinde den Betriebskostenzuschuss für das kommende Kalenderjahr 2017 in Höhe von 218.000,00 € beantragt. Darin enthalten ist ein Betrag von 29.400,00 € für die Überlassung des Betriebsgebäudes, so dass der zahlbare Zuschussbetrag 188.600,00 € beträgt. Dem Zuschussantrag beigefügt ist die Liquiditätsplanung für 2017.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Antrag des Kindergartenvereins Wakendorf II zur Gewährung des Betriebskostenzuschusses für das kommende Kalenderjahr 2017 in Höhe von 218.000,00 € zu genehmigen.

**(6:0:0)**

#### **TOP 7: Änderung der Hebesatzsatzung**

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage zur 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Feststellung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wakendorf II. Vorgesehen ist die maßvolle Anhebung der Hebesätze für Grundsteuer A und B von derzeit 275% auf 295% sowie der Gewerbesteuer von derzeit 300% auf nunmehr 315%. Mit der Anhebung soll eine maßvolle Annäherung an die Nivellierungssätze 2016 erreicht werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Feststellung der Hebesätze für die Realsteuern in der vorgelegten Fassung zu beschließen. Danach werden die Hebesätze wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A (landwirtschaftl. Betriebe)	295 v. H.
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	295 v. H.
Gewerbesteuer	315 v. H.

**(6:0:0)**

**TOP 8:** Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Wakendorf II für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 06.07.2016 sind die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein neu geregelt worden. Neue und bestehende Kameradschaftskassen sind nach § 2a des Brandschutzgesetzes (BrSchG) Sondervermögen der Gemeinden, für dessen Führung ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr der Erlass einer gemeindlichen Satzung erforderlich ist (§ 2a Abs. 1 und Abs. 6 BrSchG). Hierfür hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 14.09.2016 eine Mustersatzung eingeführt, von der die Gemeinden nach § 42 Abs. 2, Nr. 2 BrSchG nur mit Zustimmung des Ministeriums abweichen dürfen. Mit Ausnahme von drei Wertgrenzen, die die Gemeinden in eigener Verantwortung festlegen können, ist der Satzungstext dabei verbindlich vorgegeben. Die einzigen Wertgrenzen, über deren Festlegung die Gemeinde frei entscheiden kann, sind in § 3 (= Annahme einer Zuwendung durch den Wehrvorstand), in § 7 Abs. 7 (= Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufgaben durch die Wehrführung) und in § 9 Abs. 2 (= Entscheidung über die Mittelverwendung durch die Wehrführung) der Satzung aufgeführt. Hier ist der allgemeine Vorschlag der Amtsverwaltung im Hinblick auf die Wertgrenzen in den §§ 3 und 7 eine Begrenzung auf 10 % der betreffenden Bürgermeisterwertgrenze (abgerundet auf volle 1.000,00 €) und in § 9 auf 2.500,00 € vorzunehmen. Entsprechend ist der Satzungsentwurf vorbereitet. Der Finanzausschuss kann hier jedoch auch andere Wertgrenzen beschließen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der vorgelegten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Wakendorf II für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II.

**(5:1:0)**

**TOP 9:** Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen  
hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt.

Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Nach derzeit geltendem Recht sind jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den Körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Eine Anfrage bei dem Steuerberatungsbüro zur Empfehlung, wie sich die Gemeinden aufgrund der ab 01.01.2017 geänderten Rechtslage aufstellen sollten ergab zunächst keine neuen Erkenntnisse, da vom Bundesfinanzministerium ein angekündigter Erlass bzw. Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen wurden.

Auf der anderen Seite muss sich die Gemeinde bis 31.12.2016 schriftlich gegenüber der Finanzverwaltung erklären, ob von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Die Entscheidung darüber muss von der Gemeindevertretung getroffen werden. Angesichts fehlender weiterer Informationen, wie weitreichend die Folgen für die Gemeinden sind, empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung vorerst von dem Optionsrecht Gebrauch zu machen und die Erklärung ggf. dann zu widerrufen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung vorerst von dem Optionsrecht ab dem 01.01.2017 Gebrauch zu machen und für bisher ausgeführte Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden. **(6:0:0)**

**TOP 10:** Einwohnerfragestunde

Keine Fragen

*Ende des öffentlichen Teils / nichtöffentlicher Teil wird nur an die Berechtigten übersandt.*